



Brüssel, den 15. Mai 2020

CM 2247/20

MAR
OMI
ENV
CLIMA
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: anders.vilhelmsson@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32 2 281 6955

Betr.: **Schriftliches Verfahren mit Antwort bis Montag, 18. Mai 2020, 17.00 Uhr MEZ (Ortszeit Brüssel), per E-Mail an folgende Adressen: anders.vilhelmsson@consilium.europa.eu und avia-mar@consilium.europa.eu**

Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 75. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und auf der 102. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zu der Annahme von Änderungen der Regeln 2, 14 und 18 und der der Anhänge I und VI der Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, des Kapitels II-1 Teile A-1, B, B-1, B-2 bis B-4 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Teile A-1 und B-1 des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden, und der Entschließung A.658 (16) über die Verwendung und Anbringung von Reflexstoffen an Rettungsmitteln zu vertreten ist

- Annahme
 - = Einleitung des schriftlichen Verfahrens
-

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) am 14. Mai 2020 beschlossen hat, das schriftliche Verfahren anzuwenden¹, werden Sie gebeten mitzuteilen, ob Sie mit der Annahme des Entwurfs eines **Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 75. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und auf der 102. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zu der Annahme von Änderungen der Regeln 2, 14 und 18 und der der Anhänge I und VI der Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, des Kapitels II-1 Teile A-1, B, B-1, B-2 bis B-4 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Teile A-1 und B-1 des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden, und der Entschließung A.658 (16) über die Verwendung und Anbringung von Reflexstoffen an Rettungsmitteln zu vertreten ist**, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 6956/20) einverstanden sind.

Sie werden gebeten, mit **JA**, **NEIN** oder **STIMMENTHALTUNG** zu antworten.

Mit Ausnahme der bereits im AStV abgegebenen Erklärungen sollten etwaige einseitige Erklärungen zusammen mit Ihrer Antwort abgegeben werden.

Der Beschluss des Rates wird nach seiner Annahme im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.

Ihre Antwort muss dem Generalsekretariat des Rates bis Montag, 18. Mai 2020, 17.00 Uhr MEZ (Ortszeit Brüssel), zugehen und ist per E-Mail an anders.vilhelmsson@consilium.europa.eu und avia-mar@consilium.europa.eu zu richten.

¹ Siehe Dok. ST 7475/20.